

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 7. Juni 2017

Elektrizitätswerk, Erlass Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) gelten Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung, wie auf Industriearalen oder innerhalb von Gebäuden, nicht als Elektrizitätsnetze. Es handelt sich dabei um sogenannte Arealnetze, die sich nicht im Eigentum der jeweiligen Verteilnetzbetreiberin oder des jeweiligen Verteilnetzbetreibers befinden und auch nicht durch diese betrieben werden, sondern durch eine Dritte oder einen Dritten (z. B. Eigentümerin oder Eigentümer des Areals).

Üblicherweise befinden sich solche Arealnetze in Industriegebieten oder in sich abgeschlossenen Gewerbebezonen. Der Flughafen Zürich-Kloten ist das grösste Arealnetz der Schweiz. Im Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) in der Stadt Zürich betreiben z. B. die Schweizerischen Bundesbahnen SBB auf dem Gebiet des Zürcher Hauptbahnhofs ein Arealnetz.

Das Arealnetz ist über eine eigene Transformatorstation auf der Netzebene 5 in Mittelspannung an das vorgelagerte Verteilnetz angeschlossen. Die Betreiberin oder der Betreiber des Arealnetzes bezahlt für die Nutzung des vorgelagerten Verteilnetzes (Netzebenen 1–5) der Verteilnetzbetreiberin oder dem Verteilnetzbetreiber einen Mittelspannungstarif. Das ewz verrechnet in diesen Fällen der Betreiberin oder dem Betreiber den Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich (AS 732.327).

In einzelnen Fällen kommt es vor, dass sich auf einem Arealnetz Endverbraucherinnen und Endverbraucher befinden, die über das Arealnetz Energie in Niederspannung beziehen. Sie sind auf der (nicht vom ewz) betriebenen Netzebene 7 auf dem Areal angeschlossen (vgl. Abb. 1). Für die Versorgung in Niederspannung über das Arealnetz ist die Betreiberin oder der Betreiber des Areals zuständig.

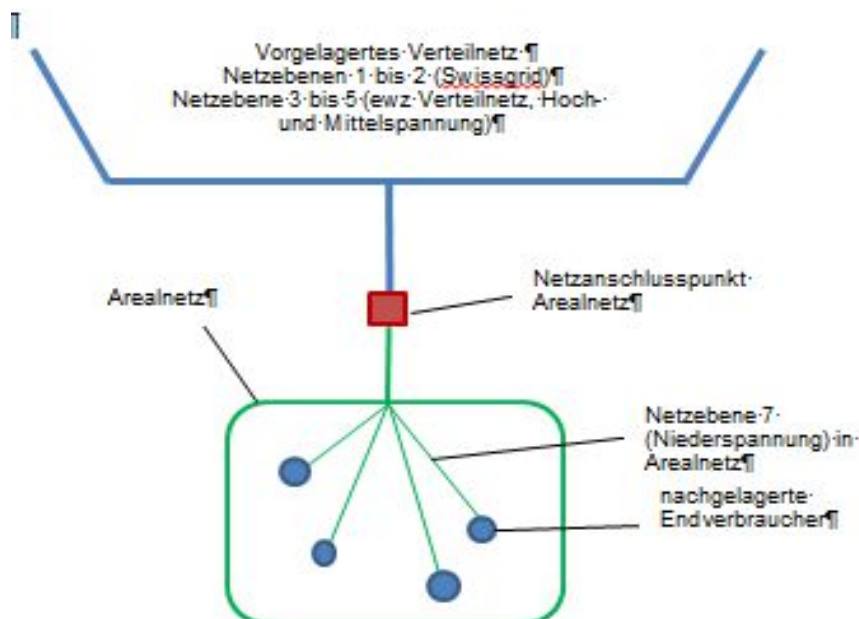


Abb. 1 Schematische Darstellung eines Arealnetzes mit vorgelagertem Verteilnetz.

Zur Versorgung des Arealnetzes in Niederspannung wird das vorgelagerte Verteilnetz (Netzebenen 1–5) genutzt. Die Verteilnetzbetreiberin oder der Verteilnetzbetreiber hat gemäss Art. 14 Abs. 2 StromVG einen Anspruch auf Entschädigung für die Nutzung der gesamten dem Arealnetz vorgelagerten Netzinfrastruktur.

Im Verteilnetz des ewz befinden sich rund 500 Endverbraucherinnen und Endverbraucher auf Arealnetzen. Die Nutzung des vorgelagerten Verteilnetzes durch diese nachgelagerten Kundinnen und Kunden wurde bis anhin nicht einheitlich verrechnet (vgl. nachfolgend Ziff. 3). Für deren besondere Situation besteht kein adäquater anwendbarer Tarif. Die Verrechnung des Tarifs ZH-NNC an nachgelagerte Kundinnen und Kunden wäre nicht gerechtfertigt wegen der darin enthaltenen Leistungskomponente, die in der im Tarif ZH-NNC festgelegten Höhe von den Kundinnen und Kunden nicht beansprucht wird. Mit dem Niederspannungstarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich (AS 732.325) wiederum würde der nachgelagerten Kundin oder dem nachgelagerten Kunden eine Nutzung des Niederspannungsnetzes verrechnet, das aber im Falle eines Arealnetzes gar nicht dem ewz gehört. Aus diesem Grund soll neu der Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich («ZH-NNC-A») erlassen werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen in Arealnetzen

In der Stromversorgungsgesetzgebung sind Arealnetze bis dato nur vage umschrieben. Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a StromVG gelten Arealnetze nicht als Elektrizitätsnetze, entsprechend finden die Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung keine Anwendung auf Arealnetze. Einzig in Art. 11 Abs. 4 der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) werden Arealnetze dahingehend erwähnt, dass auch Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Arealnetzen Anspruch auf Netzzugang haben, sofern sie einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte aufweisen.

Mit seinem Urteil vom 9. Februar 2015 (2C_300/2014, BGE 141 III 142 ff.) hat das Bundesgericht von der Stromversorgungsgesetzgebung nicht ausdrücklich geregelte Aspekte im Zusammenhang mit Arealnetzen aufgegriffen und wie folgt geklärt:

- Der Netzanschlusspunkt für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in einem Arealnetz liegt am Netzanschlusspunkt des Arealnetzes auf der Netzebene 5.
- Die Arealnetzbetreiberin oder der Arealnetzbetreiber hat die nötige Infrastruktur zur Versorgung der sich im Arealnetz befindenden Endverbraucherinnen und Endverbraucher auf Netzebene 7 zu erstellen, zu betreiben und zu erneuern.
- Die Verteilnetzbetreiberin oder der Verteilnetzbetreiber hat Anspruch auf das Netznutzungsentgelt für die Energie, die sie oder er bzw. eine andere Lieferantin oder ein anderer Lieferant bis zum Anschlusspunkt des Arealnetzes liefert (Art. 14 StromVG). Dieses Entgelt kann entweder direkt bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Arealnetz (sogenannte «Mietlösung») oder indirekt bei der Arealnetzbetreiberin oder dem Arealnetzbetreiber für das ganze Areal erhoben werden.

Gemäss BGE 2C_300/2014, BGE 141 III 142 ff., besteht grundsätzlich die Möglichkeit der direkten Verrechnung des Netznutzungsentgelts bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern oder die indirekte Verrechnung über die Arealnetzbetreiberin oder den Arealnetzbetreiber. Es ist absehbar, dass die im Urteil des Bundesgerichts erwähnte Mietlösung im StromVG verankert werden wird.

3. Direkte Verrechnung bei nachgelagerten Kundinnen und Kunden

Bislang wird die Nutzung des vorgelagerten Verteilnetzes des ewz auf unterschiedliche Weise – jeweils auf individueller Vertragsbasis mit der Arealnetzbetreiberin oder dem Arealnetzbetreiber – verrechnet. Das ewz misst den Gesamtverbrauch des Arealnetzes am Netzan-

schlusspunkt und stellt der Arealnetzbetreiberin oder dem Arealnetzbetreiber hierfür Rechnung. Diese oder dieser verrechnet die Kosten den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern auf ihrem oder seinem Arealnetz weiter, zuzüglich der Nutzung des Arealnetzes. Wie diese Verrechnung konkret erfolgt, ist der Arealnetzbetreiberin oder dem Arealnetzbetreiber überlassen.

Das ewz strebt eine Vereinheitlichung der Verrechnung an, die praktikabel und für die nachgelagerten Kundinnen und Kunden transparent und gesetzeskonform ist. Mit dem neuen Tarif ZH-NNC-A soll die direkte Verrechnung bei den nachgelagerten Kundinnen und Kunden erfolgen, die so auch vom Bundesgericht vorgesehen ist und auch Eingang ins StromVG finden soll.

Der Tarif ZH-NNC-A bezieht sich nur auf die Nutzung des dem Arealnetz vorgelagerten Verteilnetzes des ewz (Netzebene 5). Die Verrechnung der Nutzung des Arealnetzes ist nicht Gegenstand dieses Tarifs, da es nicht zum Verteilnetz des ewz gehört. Diese wird weiterhin zwischen den nachgelagerten Kundinnen und Kunden im Arealnetz und der Betreiberin oder dem Betreiber des Arealnetzes geregelt, z. B. in Form einer Nebenkostenabrechnung zur Miete.

4. Messung des Verbrauchs auf dem Arealnetz

Das ewz misst den individuellen Verbrauch der nachgelagerten Kundinnen und Kunden über auf dem Arealnetz installierte Smartmeter. Ein administrativer Mehraufwand fällt für das ewz damit nicht an, da die nachgelagerten Kundinnen und Kunden problemlos und ohne wesentlichen Aufwand in die regulären Ablesungs- und Verrechnungsstrukturen des ewz eingebettet werden können.

Der individuell gemessene Verbrauch der nachgelagerten Kundinnen und Kunden wird vom Gesamtverbrauch des Arealnetzes abgezogen und der Restverbrauch der Arealnetzbetreiberin oder dem Arealnetzbetreiber gemessen am Tarif ZH-NNC in Rechnung gestellt. Beide bezahlen somit nur für die Nutzung der dem Arealnetz vorgelagerten Verteilnetzinfrastruktur.

5. Tarif Netznutzung ZH-NNC-A

Das Netznutzungsentgelt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich. Die Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes setzt sich zusammen aus der Entschädigung für Wirkenergie, einem Anteil an Blindleistung sowie einer Leistungskomponente. Beim Tarif ZH-NNC-A handelt es sich um einen Tarif für Mittelspannung; er orientiert sich preislich somit an den bestehenden Mittelspannungstarifen ZH-NNC und ZH-NNC-U (AS 732.328).

Das Verbrauchsprofil von nachgelagerten Kundinnen und Kunden in einem Arealnetz kann sehr unterschiedlich sein. Je nach Arealnetz weisen diese Kundinnen und Kunden einen sehr hohen (z. B. Gastronomiebetriebe) oder einen niedrigen (z. B. ein Schlüsseldienst) Stromverbrauch auf. Der Tarif ZH-NNC-A soll diesen Begebenheiten in Arealnetzen unter Berücksichtigung der Vorgaben in Art. 14 StromVG Rechnung tragen.

Bei grossen Verbräuchen wird in der Regel eine Leistungskomponente im Netznutzungstarif erhoben (vgl. ZH-NNB1 [AS 732.326], ZH-NNB2 [AS 732.324], ZH-NNC), um einen finanziellen Anreiz zur Optimierung des Lastprofils zu setzen. Bei tiefen Verbräuchen kann eine hohe Leistungskomponente einen unverhältnismässigen Anteil des Netznutzungsentgelts ausmachen, was zu einer Mehrbelastung der nachgelagerten Kundinnen oder Kunden führen kann. Aus diesem Grund soll der Preis für die Leistungskomponente tiefer und der Arbeitspreis für Wirkenergie leicht höher als im Tarif ZH-NNC angesetzt werden. Gegenwärtig kann von einem

Leistungspreis von Fr. 8.–/kW und einem Arbeitspreis für Wirkenergie von 4 Rp./kW im Hochtarif und 2 Rp/kW im Niedertarif ausgegangen werden.

Verrechnet werden soll – gleich wie bei den anderen Netznutzungstarifen mit Leistungskomponente – die von der nachgelagerten Kundin oder dem nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient ebenfalls der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

Analog den anderen Netznutzungstarifen (ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNB2, ZH-NNC und ZH-NNC-U) soll das ewz kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVAh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$) liefern. Die Entschädigung für den während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretenden Blindenergieverbrauch soll entsprechend den anderen Netznutzungstarifen vom Stadtrat festgelegt werden können.

Die Verbrauchsprofile in Arealnetzen können sich von den üblichen Verbrauchsprofilen unterscheiden. Dies gilt es bei der Festlegung der Tarifzeiten zu berücksichtigen. Die Niedertarifzeiten wurden konzipiert, um den Kundinnen und Kunden einen Anreiz zu geben, grössere Lasten in die Schwachlastzeiten zu verschieben. Sonntags gilt der Niedertarif deshalb ganztags, da üblicherweise an Sonntagen kein hoher Verbrauch stattfindet. In Bahnhöfen oder ähnlichen Betrieben greift dieser Gedanke nicht. Die Betriebszeiten zeigen hier keine Unterscheidung zwischen Werktagen und Wochenenden, was sich bei nachgelagerten Kundinnen und Kunden in Arealnetzen mit einem solchen Betriebsprofil auch in den Tarifzeiten widerspiegeln soll. Dementsprechend sollen reguläre Tarifzeiten und Tarifzeiten für Arealnetze mit durchgängigem Werkbetrieb festgelegt werden:

Reguläre Tarifzeiten:

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

Bei durchgängigem Werkbetrieb an Sonntagen (z. B. an Bahnhöfen) gelten die folgenden Tarifzeiten:

Hochtarif:	Montag–Sonntag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr

Zusätzlich zur Entschädigung für die Netznutzung wird, ebenfalls analog den übrigen ewz-Netznutzungstarifen, die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich fällig. Es gelten die jeweils durch den Stadtrat separat erlassenen Preise (AS 732.370).

Das ewz teilt nachgelagerte Kundinnen und Kunden dem Tarif ZH-NNC-A zu, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Es liegt eine Arealnetzkonstellation vor.
- Die Entschädigung der Nutzung des Arealnetzes bezahlt die nachgelagerte Kundin oder der nachgelagerte Kunde der Betreiberin oder dem Betreiber bzw. der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Arealnetzes.
- Im Netzanschlussvertrag zwischen dem ewz und der Betreiberin oder dem Betreiber bzw. der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Arealnetzes ist die direkte Verrechnung der Entschädigung der Netznutzung des vorgelagerten Verteilnetzes des ewz mit der nachgelagerten Kundin oder dem nachgelagerten Kunden vereinbart.

Der Stadtrat soll ermächtigt werden, ein Preisblatt für den Tarif ZH-NNC-A zu erlassen und die Preise wie bei den anderen Netznutzungstarifen anzupassen, soweit sich dies aus den Vorgaben des StromVG oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergibt. Der Tarif ZH-NNC-A orientiert sich dabei an den übrigen Netznutzungstarifen des ewz, allen voran am Tarif ZH-NNC (regulärer Mittelspannungstarif).

Der Tarif ZH-NNC-A und das durch den Stadtrat zu erlassende «Preisblatt zum Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich» soll am 31. August 2017 zusammen mit den anderen Tarifen publiziert und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit Erlass des neuen Tarifs «ZH-NNC-A» verrechnet das ewz nachgelagerten Kundinnen und Kunden auf Arealnetzen die Netznutzung des vorgelagerten Verteilnetzes des ewz auf Netzebene 5 in Mittelspannung zu einem auf sie zugeschnittenen Tarif. Es entsteht für sie kein administrativer Mehraufwand. Gerade um mögliche finanzielle Mehrbelastungen, insbesondere für das Kleingewerbe, zu vermeiden, wird dieser Tarif geschaffen, der auf die sehr besonderen Bedürfnisse dieser Kundengruppe angepasst ist. Betroffen sind branchenübergreifend KMU, die sich auf Arealnetzen befinden, der Tarif hat jedoch keine bedeutenden Auswirkungen auf einzelne Branchen. Es bedarf daher keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird ein Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich gemäss Beilage (Entwurf vom 31. Mai 2017) erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti

Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich

Gemeinderatsbeschluss vom

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif ZH-NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif ZH-NNC-A ist anwendbar, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. es liegt eine Arealnetzkonstellation vor;
- b. die nachgelagerte Kundin oder der nachgelagerte Kunde bezahlt die Entschädigung der Nutzung des Arealnetzes der Betreiberin oder dem Betreiber oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Arealnetzes;
- c. im Netzanschlussvertrag zwischen dem ewz und der Betreiberin oder dem Betreiber oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Arealnetzes ist die direkte Verrechnung der Entschädigung der Netznutzung des vorgelagerten Verteilnetzes des ewz mit der nachgelagerten Kundin oder dem nachgelagerten Kunden vereinbart.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

¹ Reguläre Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

² Bei durchgängigem Werkbetrieb an Sonntagen:

Hochtarif:	Montag–Sonntag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Komponenten Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung¹ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis verrechnet.

³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche $\frac{1}{4}$ -Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele³ wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁴

¹ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 2. Dezember 2014, VGL ewz, AS 732.360.

⁴ Inkraftsetzung auf ... (STRB Nr. ... vom ...).